

BGE 33 II 325

Bundesgericht (BGE), 1907-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_33_II_325

FR: ATF 33 II 325

IT: DTF 33 II 325

Volltext

45. Urteil vom 14. Juni 1907 in Sachen Gams, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Benz-Wegmann, Bekl. u. Ber.=Bekl. Unzulässigkeit einer Feststellungsklage auf Anerkennung eines Patentes gegenüber einem angeblichen Nichterfinder, der im Besitze eines provisorischen Patentes ist. — Zulässigkeit der Berufung nach Art. 30 PatGes. A. Durch Urteil vom 1. Februar 1907 hat das Bezirksgericht Bülach über das Rechtsbegehren der Klage: Ist der Beklagte verpflichtet, das ausschließliche Urheberrecht des Klägers an der Erfindung betreffend Häckselpresse (System Gams) anzuerkennen, und ist demgemäß der Kläger allein be- rechtigt, seine Erfindung im In- und Ausland zum Patente anzumelden? erkannt: Die Klage wird abgewiesen. B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger innert Frist die Be- rufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gut- heißung der Klage, eventuell Rückweisung der Sache behufs An- ordnung einer Oberexpertise. C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Klägers Gutheißung, der Vertreter des Beklagten Abweisung der Berufung beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Der Kläger ist Maschineningenieur und Besitzer einer Ma- schinenfabrik. Der Beklagte ist Landwirt und befaßt sich mit Kauf und Verkauf von geschnittenem Futter (Häcksel). Im Frühjahr 1905 wurde in der Fabrik des Klägers auf Bestellung des Be- klagten eine Maschine angefertigt, die dazu bestimmt war, Häcksel in Säcke zu pressen. Die Konstruktion hatte der Beklagte mit einem Werkführer des Klägers besprochen. Darüber, ob das wich- tigste und wesentlichste an dieser Maschine auf Ideen des Be- AS 33 II — 1907

klagten oder auf solche jenes Werkführers zurückzuführen sei, herrscht unter den Parteien Streit. In der Folge fanden zwischen dem Kläger und dem Beklagten Unterhandlungen über den ge- meinsamen Erwerb eines Patentes statt. Diese Unterhandlungen zerschlugen sich jedoch, und es suchten dann beide Parteien selb- ständig um Erteilung eines Patentes nach. Der Beklagte meldete am 28. September 1905 folgende Patentansprüche beim eidgenössi- schen Amt für geistiges Eigentum an: „1. Maschine zum Pressen „von Häcksel in eine Form, gekennzeichnet durch ein zum Ein- „setzen in die Form und zur Aufnahme der zu pressenden Häcksel „bestimmtes Rohr, einen Preßkolben zum Zusammenpressen der „Häcksel, Mittel, um die Häcksel in der gepreßten Lage zu er- „halten, sowie Vorrichtungen zum Verschieben des Rohres und „des Preßkolbens, das Ganze derart, daß in dem in die Form „einzusetzenden Rohre befindliche Häcksel mittelst des Preßkolbens „zusammengepreßt, das Rohr zwecks Überführung der Häcksel in „die Form aus dieser herausgezogen, die Häcksel zwecks Ve „schließens der Form in der gepreßten Lage gehalten und der „Preßkolben wieder von den Häckseln weggenommen werden kann; „2. Maschine nach Anspruch 1, bei welcher ein feststehend an- „geordneter Einfüllzylinder vorhanden ist, über welchen das Rohr „geschoben werden kann; 3. Maschine nach Anspruch 1, bei „welcher die Mittel zum Erhalten der Häcksel in der gepreßten „Lage ein am Gestell befestigter Rahmen und eine Gabel sind.“ Der Kläger meldete seinerseits am 25.

Oktober 1905 folgende Ansprüche an: „1. Packpresse für Futterstoffe und andere Mate-
 rialien, gekennzeichnet durch zwei beidseitig offene, vertikal an- „geordnete, zur
 Aufnahme der zu pressenden Stoffe bestimmte „Zylinder, von denen der eine festgelagert
 ist, während der andere, „über den eine Packhülle aufgeschoben werden kann, die zur Auf-
 „nahme der gepreßten Stoffe bestimmt ist, über dem erstern ver- „schoben werden kann;
 gekennzeichnet ferner durch einen, in dem „feststehenden Zylinder geführten und in diesem
 und dem beweg- „baren Zylinder in der Längsaxe derselben verschiebbaren Kolben,
 „welch letzterer an der Stirnfläche mit Nuten versehen ist, ferner „durch Mechanismen, die
 nach Inbetriebsetzung der Maschine ein „selbsttätiges Abstellen bzw. Ausrücken der
 Antriebsvorrichtung „für den Preßkolben und den bewegbaren Zylinder bewirken; das
 „ganze zum Zwecke, in die Zylinder eingefüllte Stoffe pressen „und durch Verschieben des
 bewegbaren Zylinders über den fest- „gelagerten den gepreßten Stoff in die über den
 bewegbaren Zylinder aufgeschobene Packhülle ausstoßen und so fassen zu „können; ferner
 gekennzeichnet dadurch, daß an den feststehenden „Säulen, der Tiefstlage des Preßkolbens
 entsprechend, ein in der „Höhenrichtung verstellbarer Rahmen horizontal angeordnet ist
 „um an der Unterseite desselben Nadeln durch die Packhülle und „die Nuten des
 Preßkolbens hindurchstoßen zu können und da- „durch beim Hochgehen des letztern ein
 Herausquellen der ge- „preßten Stoffe aus der Packhülle zu verhindern und die Pack-
 „hülle über dem gepreßten Stoff bequem verschließen zu können. „2. Packpresse für
 Futterstoffe nach Anspruch 1, wie in Bezug „auf die Zeichnung in der Beschreibung
 erläutert ist.“ Für diese Patentansprüche erhielten beide Parteien je ein pro- viforisches
 Patent. Dasjenige des Beklagten wurde am 30. April, dasjenige des Klägers am 15. Mai
 1906 ausgefertigt. Inzwischen hatte der Kläger am 14. Januar 1906 Weisung eingereicht mit
 dem oben sub A wiedergegebenen Rechtsbegehren. Diese Klage ist vom Bezirksgericht
 Bülach aus dem Grunde abgewiesen worden, weil der Beklagte und nicht der Kläger der
 wahre Erfinder der Häckselpresse sei. 2. Wie das Bundesgericht in seinem Urteil vom 17.
 Novem- ber 1906 in Sachen Walder gegen Knecht* ausführlich dar- getan hat, findet die
 Bestimmung von Art. 30 des Patentgesetzes nicht nur auf die drei in den Artikeln 9 Abs. 2,
 10 Abs. 2 und 24 vorgesehenen, sondern auf alle das Erfindungsrecht betreffen- den
 Zivilklagen Anwendung. Und wie ferner in demselben Urteil gezeigt wurde, ist dem
 angeführten Artikel des Bundesgesetzes im Kanton Zürich dadurch nachgelebt worden, daß
 die Bezirksgerichte als einzige kantonale Instanz in Patentstreitigkeiten bezeichnet worden
 sind. Daraus folgt für den vorliegenden Fall einmal, daß das bezirksgerichtliche Urteil mit
 Recht direkt an das Bundes- gericht und nicht zuerst an das kantonale Obergericht
 weiterge- zogen worden ist, und sodann, daß das Bundesgericht zur An- * Oben Nr. 20 &
 S. 168 ff. (Anm. d. Red. f. Pabl.)

handnahme der Berufung kompetent ist, trotzdem es sich nicht um eine der drei im
 Patentgesetz ausdrücklich vorgesehenen Zivilklagen handelt. 3. Hiemit ist freilich die
 weitere Frage, ob neben den im Patent- gesetz ausdrücklich vorgesehenen oder
 stillschweigend zugelassenen Klagen auch eine Feststellungsklage wie die vorliegende
 zulässig sei, oder ob die Zulässigkeit derselben — wie in Sachen Walder gegen Knecht
 diejenige der Patentabtretungsklage (vergl. das Ur- teil des Bundesgerichts vom 25. Januar
 1907 *) — verneint werden müsse, noch nicht entschieden. Indessen ergibt sich die Un-
 zulässigkeit einer derartigen Feststellungsklage aus folgenden Er- wägungen Das
 Patentgesetz gewährt demjenigen, der sich für den wahren Urheber einer von einem andern
 patentierten Erfindung hält und diesen andern an der Ausbeutung seines Patentbesitzes hindern
 will, das Mittel der Patentnichtigkeitsklage. Solange der wahre Er- finder mit dieser Klage

nicht obgestegt hat, besitzt der Patentnehmer das alleinige Recht auf Verwertung der Erfindung. Für den wahren Erfinder hätte somit die bloße Feststellung seiner Urhebererschaft keinen unmittelbar praktischen Wert; sie könnte einen Wert für ihn nur insofern haben, als dadurch der Boden für eine von ihm anzustellende Patentnichtigkeitsklage geebnet würde. Dies würde aber voraussetzen, daß die Feststellungsklage in einem Zeitpunkte angestellt werden könnte, wo die Nichtigkeitsklage noch nicht zulässig ist, was allerdings dann der Fall wäre, wenn die Anstellung der Nichtigkeitsklage an die Voraussetzung eines bestimmten Zeitablaufs seit Erteilung des Patentbeschlusses geknüpft wäre oder wenn für den wahren Erfinder die Möglichkeit bestünde, durch eine Feststellungsklage schon die Erteilung des Patentbeschlusses an einen Nichterfinder zu verhindern. Ersteres trifft jedoch nicht zu, indem ja sogar ein provisorisches Patent nichtig erklärt werden kann (Simon, Gewerbbl. Rechtsschutz, Anm. 28 zu Art. 10), und was letzteres betrifft, so ist eine solche Möglichkeit schon deshalb ausgeschlossen, weil nach Art. 16 des BG das Patentamt verpflichtet ist, ein nachgesuchtes Patent zu erteilen, sofern nur die formellen Requisite des Gesetzes erfüllt sind, also auch in Fällen, * Oben Nr. 20 S. 163 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.) wo bereits durch Urteil festgestellt wäre, daß der Gesuchsteller nicht der wahre Erfinder ist. Es besteht somit in der Tat kein Grund, neben der vom Gesetz geregelten Patentnichtigkeitsklage noch eine Klage auf bloße Feststellung der Nichturhebererschaft des Beklagten bzw. der Urhebererschaft des Klägers zuzulassen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 1. Februar 1907 im Dispositiv bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.